



Nr. 58, Januar 2022

ATO Treuhand AG

Tel. 031 306 66 66

www.ato.ch

E-Mail ato@ato.ch

Überblick Sozialabzüge (Grenzbeiträge/Lohnabzüge)

	2022	2021		2022	2021
AHV	CHF	CHF	Säule 3a	CHF	CHF
Minimale monatliche Altersrente	1'195	1'195	Maximal, mit Säule 2 (BVG)	6'883	6'883
Maximale monatliche Altersrente	2'390	2'390	Maximal, ohne Säule 2	34'416	34'416
Minimale monatliche Ehepaarrente	2'390	2'390	Mindestzinssatz BVG	1.00%	1.00%
Maximale monatliche Ehepaarrente	3'585	3'585	AHV-Freigrenze für geringfügige Einkommen (exkl. Hausangestellte, Hauswarte etc.)		
Mindestbeiträge jährlich AHV/IV/EO	503	503	Jahreslohn bis	2'300	2'300
Lohnabzüge (Arbeitnehmer-Anteile)			AHV-Freigrenze für Privathaushalte bis zum vollendeten 25. Altersjahr		
AHV/IV/EO	5.30%	5.30%	Jahreslohn bis	750	750
ALV (bis CHF 148'200)	1.10%	1.10%	Bei beiden Freigrenzen gilt: AHV-Abrechnung nur auf Verlangen des Arbeitnehmenden, jedoch Pflicht zur Erstellung eines Lohnausweises.		
ALV Solidaritätsbeitrag (ab CHF 148'201)	0.50%	0.50%	Freibetrag im Rentenalter (Männer ab 65, Frauen ab 64)	16'800.00	16'800.00
BVG					
Mindesteinkommen BVG-Pflicht	21'510	21'510			
Koordinationsabzug	25'095	25'095			
Minimaler koordinierter BVG-Lohn	3'585	3'585			
Obere Limite des Jahreslohns	86'040	86'040			
ALV/UVG Obergrenze	148'200	148'200			
AHV persönliche Beiträge					
Mindest-Beitragssatz	5.371%	5.371%			
Maximaler Beitragssatz	10.000%	10.000%			

QR-Rechnung

Per 30. September 2022 werden die heutigen roten (ES) und orangen (ESR) Einzahlungsscheine vom Markt genommen. Damit geht die Übergangsfrist bzw. die Parallelphase von ESR- und QR-Rechnungen definitiv zu Ende. Für alle Rechnungssteller, die noch nicht auf die QR-Rechnung umgestellt haben, wird es nun höchste Zeit, aktiv zu werden. Beachten Sie auch den Artikel im ATO-Bär Nr. 55.

Privatanteil Geschäftsfahrzeug

Vergessen Sie nicht, den Privatanteil für die private Nutzung der Geschäftsfahrzeuge von heute 0.8% auf 0.9% pro Monat per 1. Januar 2022 zu erhöhen. Wir verweisen an dieser Stelle auf den Artikel im ATO-Bär Nr. 57.

Corona-Erwerbsersatz

Der Bundesrat hat die Verordnungsregelungen für den Corona-Erwerbsersatz um ein Jahr bis am 31. Dezember 2022 verlängert. Somit können Personen, welche aufgrund von Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus einen Erwerbsausfall erleiden, auch im neuen Jahr finanzielle Unterstützung beanspruchen. Die Anmeldefrist für einen Leistungsbezug endet am 31. März 2023.

Herzlichen Dank!

Wir danken unseren Kunden und Geschäftspartnern für die angenehme Zusammenarbeit im vergangenen Jahr. Das ATO-Team freut sich auch im neuen Jahr auf spannende Kontakte, Gespräche und neue Herausforderungen! Alles Gute, viel Erfolg und Gesundheit im 2022!